

3 Personalkostenzuschüsse

3.1 Kinder- und Jugendarbeit

3.1.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit

3.1.1.1 Zielsetzung

§ 11 SGB VIII Die offene Kinder- und Jugendarbeit basiert auf der Grundlage des § 11 SGB VIII. Neben der Bildung und Erziehung im Elternhaus, im Kindergarten, in der Schule und in der beruflichen Ausbildung ist diese ein wichtiger und ergänzender Bildungsbereich in der Freizeit der Kinder und Jugendlichen. Die Vermittlung persönlicher und sozialer Kompetenzen steht dabei im Vordergrund. Kinder- und Jugendarbeit trägt damit zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen bei.

Komm-Struktur, Prinzip der Freiwilligkeit Offene Kinder- und Jugendarbeit ist ein Angebot der Jugendhilfe. Überwiegend ist diese durch eine Komm-Struktur und dem Prinzip der Freiwilligkeit bestimmt. Das Angebot beinhaltet die Bereitstellung von Räumlichkeiten, damit persönliche und soziale Bezüge hergestellt werden können, um den alltäglichen Halt und emotionale Vertrautheit zu finden.

Die offene Kinder- und Jugendarbeit wendet sich grundsätzlich an alle Kinder, Jugendliche und junge Heranwachsende unter 27 Jahren.

Arbeitsbereich Der Arbeitsbereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit konzentriert sich v.a. auf die Jugendtreffs, -zentren oder -häuser, sowie auf die gemeinwesenorientierten Ansätze der Kinder- und Jugendarbeit mit mobilem und aufsuchendem Charakter im Stadtteil, einzelnen Gemeinden oder in Gemeindeverwaltungsverbänden.

Deutlich hervorgehoben i.S. dieser Richtlinie wird der präventive Charakter, der Kinder- und Jugendarbeit zukommt.

3.1.1.2 Fördervoraussetzungen

Anstellung von Fachkräften Der Landkreis fördert die Anstellung von Fachkräften für die Kinder- und Jugendarbeit im o.g. Sinne. Hierunter sind folgende Fachkräfte zu sehen:

- Dipl.-Sozialarbeiter/-arbeiterinnen,
- Dipl.-Sozialpädagogen/-pädagoginnen,
- Dipl.-Pädagogen/-pädagoginnen,
- besonders qualifizierte Jugend- und Heimerzieher/-erzieherinnen,
- pädagogische Fachkräfte mit Master- oder Bachelorabschluss.

Andere Fachpersonen können in Abstimmung mit dem Kreisjugendamt dann bezuschusst werden, wenn die örtliche Bedarfsplanung dies als sinnvoll erscheinen lässt.

Die Fachkräfte können sowohl bei der Stadt / Gemeinde, wie auch bei einem durch die örtliche Kommune beauftragten freien Träger der Jugendhilfe angestellt sein.

Die Bezuschussung ist jedoch davon abhängig, dass die örtliche Kommune mindestens in gleicher Höhe wie der Landkreis die Stelle mitfinanziert.

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist die Einhaltung nachfolgender Standards der offenen Jugendarbeit:

- Die Einrichtung verfügt über eine aktuelle Konzeption für offene Jugendarbeit, die in regelmäßigen Abständen überprüft und fortgeschrieben wird. Standards der offenen Jugendarbeit
- In Stellen- oder Aufgabenbeschreibungen sind die Aufgaben der Mitarbeiter/-innen definiert.
- Zur Überprüfung der Zielerreichung werden regelmäßig mit geeigneten Methoden Rückmeldungen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen eingeholt. Die Angebote werden dokumentiert und ausgewertet.
- Im laufenden Betrieb sind Kinder und Jugendliche entsprechend ihres Alters an Entscheidungsprozessen beteiligt.

Eine weitere Voraussetzung für die Bezuschussung ist eine örtliche Bedarfsplanung, die mit dem Kreisjugendamt abzustimmen ist. Zur Durchführung einer örtlichen Bedarfsplanung im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird auf das Projekt JAMP (Jugendarbeit mit Profil) des Kreisjugendamtes im Kreisjugendplan unter Teil C 1 verwiesen. Diese Bedarfsplanung hat folgende Punkte zu enthalten: örtliche Bedarfsplanung – JAMP

- Grundsatzbeschluss mit Begründung des Gemeinderats
- ob und wie Jugendliche an diesem Prozess beteiligt wurden
- welche lokalen Akteure (das sind in der Jugendarbeit ehrenamtlich Tätige, Vertreter/-innen von Schule, Vereinen, Kirchen u.a.) an der Bedarfsplanung mitgewirkt haben und
- wie die Verknüpfung dieser Ebenen mit der Fachkraft für die Kinder- und Jugendarbeit aussieht.

3.1.1.3 Höhe der Zuschüsse

Personalausgaben Der Landkreis übernimmt 1/6 der entstandenen Personalausgaben (Brutto-Gehalt + Arbeitgeberanteil an den Sozialausgaben).

3.1.1.4 Verfahren

Zuschussanträge Zuschussanträge (siehe Antragsformular) zu den Personalkosten sind von den Städten und Gemeinden erstmals schriftlich bis zum 01.09. des Vorjahres zu stellen, für das der Zuschuss beantragt wird. Dem Antrag ist eine aktuelle Konzeption beizufügen.

Personalkostenab-
rechnung Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Antragsteller die Personal-
kostenabrechnung (Monatsabrechnung Dezember) des Vorjahres
beim Landkreis vorzulegen. Nach erfolgter Prüfung der Personalkos-
tenabrechnung durch das Kreisjugendamt wird der Zuschuss an den
Antragsteller ausbezahlt.

Abschlagszahlung Die Kommune erhält zum 01.07. des laufenden Jahres eine Ab-
schlagszahlung in Höhe von 90 % des Rechnungsergebnisses des
vergangenen Jahres ausgezahlt.

Änderungen sind dem Kreisjugendamt umgehend mitzuteilen. Eine
Förderung von zusätzlichen Stellen/-anteilen ist nur nach vorherge-
hendem Antrag und erfolgter Prüfung möglich.

Tätigkeitsbericht Das Kreisjugendamt fordert in unregelmäßigen Abständen einen
Tätigkeitsbericht an, der Auskunft über die Erfüllung der vorn ge-
nannten Standards gibt. Dies können auch Jahresberichte oder Be-
richte für den Gemeinde- bzw. Stadtrat sein. Fachliche Bedenken des
Kreisjugendamtes oder das Vorliegen nachhaltiger Förderungs-
hemmnisse können zur Minderung oder Einstellung der Förderung
führen.